

Einstellung zur Arbeit, das Streben nach persönlicher Bereicherung, eine Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen materiellen Werte oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Disziplinlosigkeit während der Freizeit zum Ausdruck kommen.

Die richterliche Verwarnung wird in einer erzieherischen Aussprache mündlich erteilt. Ausnahmsweise kann auch eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wenn dies zur Aufklärung bestimmter Umstände oder zur Gestaltung des weiteren Erziehungs-

oder Bewährungsprozesses notwendig ist (vgl. Rundverfügung 14/75 des Ministers der Justiz, Ziff. 1.3.).

Kommt der Verurteilte auch nach der gerichtlichen Verwarnung seinen Pflichten zur Bewährung und Wiedergutmachung nicht nach, ist der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.

Das gilt insbesondere dann, wenn er der mit der Verwarnung auferlegten Verpflichtung, unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit zu verrichten, schuldhaft nicht nachkommt.

§36

Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 100 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 500 000,— Mark erhöht werden.

(3) Kann eine Geldstrafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung entzieht, insbesondere wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung fruchtlos bleiben, wird sie durch Beschluß des Gerichts in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Von ihrem Vollzug kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Geldstrafe zahlt.

1. Die Geldstrafe stellt infolge der mit ihr verbundenen spürbaren materiellen Nachteile eine nachhaltige staatliche Einwirkung dar. Sie ist deshalb geeignet, den Rechtsverletzer zu einem disziplinierten und verantwortungsbewußten Verhalten anzuhalten.

Im Unterschied zu anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die in einem längeren Prozeß der staatlichen und gesellschaftlichen Einwirkung auf den Täter verwirklicht werden, hat die Geldstrafe in der Regel den Charakter einer einmaligen staatlichen Einwirkung auf den Straftäter, die durch das Urteil oder den Strafbefehl und die Verwirklichung erfolgt.

Die Verurteilung zu einer Geldstrafe setzt voraus, daß bei Berücksichtigung der Schwere der Tat der empfindliche Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen des Täters genügt, um seiner in der Regel einmaligen Undiszipliniertheit erzieherisch zu begegnen. Ist ein längerer Erziehungsprozeß erforderlich, um nachdrücklich zur Überwindung negativer Einstellungen gegenüber gesellschaftlichen Pflichten auf ihn einzuwirken, ist eine Geldstrafe nicht auszusprechen (vgl. OGNJ 1972/14, S. 425, BG Leipzig, NJ 1972/14, S. 426, BG Halle, NJ 1972/10, S. 300, OGNJ 1977/16, S. 572).